

Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie
Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften
Reglement für das
freiwillige Berufspraktikum und dessen Zertifizierung

Vom 23. Mai 2018

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST) erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 4 des Reglements für den Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften vom 1. November 2016

das folgende Reglement:

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel der Zertifizierung

¹Mit dem Zertifikat wird eine freiwillige, zusätzliche Qualifikation berufsbezogener Art bescheinigt.

Art. 2 Grundlagen

¹Das Berufspraktikum ist ein nicht obligatorischer Bestandteil des Master-Studiums.

2. Teil Das Berufspraktikum

Art. 3 Ziele und Inhalt des Berufspraktikums

¹Angehende Absolvierende der Studienrichtung Lebensmittelwissenschaften lernen berufliche Tätigkeiten in ihrem Fachbereich ausserhalb der Hochschule kennen.

²Die Studierenden wenden das erworbene Fachwissen im Berufsalltag an und vertiefen es.

³Die für den Arbeitsmarkt relevanten sozialen Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit, Konfliktbewältigung sowie Arbeits- und Zeitmanagement werden gefördert.

⁴Das Berufspraktikum verschafft den Studierenden Einblick in Berufsfelder von Lebensmittelwissenschaftler/innen und erleichtert den Einstieg ins Berufsleben, indem erste Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt gesammelt und Kontakte zu möglichen Arbeitgeber/innen geknüpft werden können.

Art. 4 Anforderung an den Praktikumsbetrieb

¹Der Praktikumsbetrieb bezeichnet eine Person, die für die Betreuung des/der Praktikanten/in während der gesamten Praktikumsdauer verantwortlich ist.

²Kontakte des/der Praktikanten/in zu Fachleuten innerhalb und ausserhalb des Praktikumsbetriebs sind zu ermöglichen und zu unterstützen.

Art. 5 Anforderung an das Berufspraktikum

¹Das Praktikumsprojekt muss einen Bezug zum Studium Lebensmittelwissenschaften haben.

²Das Praktikumsprojekt soll ausserhalb der universitären Hochschulen absolviert werden.

³Es wird ein Praktikumsbericht gemäss den Vorgaben des D-HEST erstellt.

Art. 6 Dauer und Zeitpunkt

¹Das Berufspraktikum dauert mindestens 16 Arbeitswochen bei einem Vollzeit-Arbeitspensum. Ausnahmen können gemäss Art. 12 behandelt werden.

²Das gesamte Berufspraktikum wird in demselben Betrieb geleistet und wird an einem Stück absolviert.

³Das Berufspraktikum kann frühestens nach Beendigung des letzten Bachelor-Semesters absolviert werden.

Art. 7 Wahl des Praktikumsbetriebes

¹Die Studierenden suchen ihre Praktikumsstelle selbstständig. Das Berufspraktikum kann in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden.

Art. 8 Bestandteile des Praktikums

¹Die Bestandteile sind:

- a. Aufenthalt beim Praktikumsbetrieb;
- b. Durchgeführtes Praktikumsprojekt, welches vorgängig in schriftlicher Form der zuständigen Stelle des D-HEST zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c. Praktikumsbericht gemäss Vorgaben des D-HEST;
- d. Arbeitsbestätigung oder Arbeitszeugnis.

Art. 9 Aufgaben des Departements

¹Das Departement unterstützt die Studierenden der Lebensmittelwissenschaften bei der Vorbereitung und Durchführung des Berufspraktikums und stellt Studierenden und Praktikumsbetrieben entsprechende Informationen bereit.

²Das Departement bewilligt das Berufspraktikum aufgrund des schriftlich formulierten Praktikumsprojektes.

3. Teil Zertifizierung

Art. 10 Bedingungen für die Zertifizierung des Berufspraktikums

¹Bedingung für die Zertifizierung des Berufspraktikums sind:

- a. rechtzeitig eingereichtes, durch das Departement bewilligtes Praktikumsprojekt;
- b. Erfolgreicher Aufenthalt beim Praktikumsbetrieb;
- c. akzeptierter Praktikumsbericht.

²Der Praktikumsbericht muss zusammen mit einer Kopie der Arbeitsbestätigung oder des Arbeitszeugnisses beim Departement eingereicht werden bis spätestens 1 Monat nach Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters.

Art. 11 Inhalt und Erteilung des Zertifikats

- ¹Das Zertifikat bescheinigt das Absolvieren des Berufspraktikums im Rahmen des Master-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften gemäss den Vorgaben der Studienrichtung Lebensmittelwissenschaften.
- ²Das Zertifikat enthält die Personalien des/der Studierenden sowie Name und Adresse des Praktikumsgebers und gibt Auskunft über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums sowie den Titel des Praktikumsprojektes.
- ³Das Zertifikat wird vom Departement sowie dem/der zuständigen Studiendirektor/in unterzeichnet.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 12 Sonderfälle

- ¹Der/die Studiendirektor/in kann in Einzelfällen auf begründeten schriftlichen Antrag des/der Studierenden nach Anhörung der im Departement zuständigen Stelle Abweichungen von diesem Reglement genehmigen.
- ²Der Entscheid des/der Studiendirektors/in ist abschliessend.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹Dieses Reglement tritt am 23. Mai 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST vom 23. Mai 2018.